

Übergangsbestimmungen für das Studium Verfahrenstechnik

Die Übergangsbestimmungen und die Äquivalenzliste wurden im Mitteilungsblatt Nr. 4 vom 17.11.1999 veröffentlicht und garantieren einerseits, daß man nach ALT fertig studieren kann – soweit die im §2 angeführten Bestimmungen erfüllt werden – und andererseits, daß man, wenn man auf NEU umsteigen will, die alten Lehrveranstaltungen auf die Neuen laut Äquivalenzliste angerechnet bekommt. Die alten Prüfungen werden zum großteil nur mehr bis zum Beginn des Wintersemesters 2000/01 angeboten! Danach ist man gezwungen die neuen Prüfungen laut Äquivalenzliste zu machen; falls es keine äquivalente Prüfung gibt, muß man dem Studienkommissionsvorsitzenden eine gleichwertige Prüfung vorschlagen.

Die Übergangsbestimmungen und die Äquivalenzliste sind erhältlich unter

<http://FAK-MB.tu-graz.ac.at>

Ludwig Gebhard

Übergangsbestimmungen

§1 Der neue Studienplan für Verfahrenstechnik tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

§2 Ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Studienplanes begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach dem bisher gültigen Studienplan in der am 31. 7. 1999 geltenden Fassung fortzusetzen.

Ab dem Inkrafttreten des neuen Studienplanes sind die Studierenden berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum gem. § 80 (2) UniStG abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierende berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an die Zentrale Verwaltung/Studien- und Prüfungsabteilung während der allgemeinen Zulassungsfrist zu richten.

§3 Die erste Diplomprüfung nach dem alten Studienplan ist der ersten Diplomprüfung nach dem neuen Studienplan gleichwertig. Sie gilt bei einer Unterstellung auf den neuen Studienplan ohne Ausstellung eines Bescheides als anerkannt.

§4 Anerkannt werden alle in der Liste angeführten Lehrveranstaltungen, wobei die Semesterstunden (SS) ALT zuzüglich 3 SS bei abgelegter erster Diplomprüfung, gleich den Semesterstunden NEU sein müssen.

§5 Ein Wahlfachblock kann nur durch mindestens 15 SS aus einem gebundenen Wahlfachkatalog nach dem alten Studienplan als ganzes anerkannt werden. Der Name des Wahlfachblockes wird aus dem alten Studienplan übernommen.

§6 Die freien Wahlfächer können durch alle Lehrveranstaltungen und Mehrstunden die sich bei der Anrechnung ergeben anerkannt werden. In Summe müssen sie 19 SS aufweisen.

§7 Die Feststellung der Gleichwertigkeit von Lehrveranstaltungen und die Anerkennung dieser Prüfungen, die hier nicht berücksichtigt wurden, obliegt gem. §59 (1) UniStG der oder dem Vorsitzenden der StuKo.